

Lizenzvertrag Life Kinetik Mannschaftstrainer

Zwischen

Cinderella GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer Josef Bauer,
Wolfratshauer Str. 50,
82067 Ebenhausen

Ust.-ID-Nr.: DE 129459403

- im folgenden Lizenzgeber genannt -

und

Vorname, Name	
Straße, Hs-Nr.	
PLZ, Ort	

- im folgenden Lizenznehmer genannt -

wird folgender Lizenzvertrag geschlossen:

Präambel

Der Lizenzgeber ist selbst ausschließlicher Lizenznehmer der beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) unter der Register-Nr.: 30622930 eingetragenen Wort-/Bildmarke „Life Kinetik“ und der Wortmarke „Life Kinetik“, Register-Nr.: 008955833.

Bei Life Kinetik handelt es sich um sogenanntes Gehirntraining durch Bewegung, wobei hierbei vor allem die Brainflow-Methode und Methoden der modernen Gehirnforschung, der Psychomotorik und der Bewegungslehre Anwendung finden. Ziel des Lizenzgebers ist es, ein starkes Trainernetzwerk für das Life Kinetik-Programm aufzubauen und ein standardisiertes Leistungsniveau für die Endverbraucher zu garantieren. Aus diesem Grund werden spezielle Life Kinetik Mannschaftstrainer ausgebildet. Das Nähere regelt dieser Lizenzvertrag.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Lizenzvertrages ist die beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) unter der Registernummer 30622930 registrierte Wort-/Bildmarke „Life Kinetik“ sowie die Wortmarke „Life Kinetik“, Register-Nr.: 008955833, und deren Nutzung durch den Lizenznehmer.

(2) Der Lizenzgeber stellt dem Lizenznehmer die Marke „Life Kinetik“ und das Life Kinetik-Trainingsprogramm zur Verfügung. Dem Lizenznehmer ist hierbei bewusst, dass es sich bei dem Life Kinetik-Trainingsprogramm um eine urheberrechtlich geschützte Methode handelt.

(3) Der Lizenznehmer ist berechtigt, als ausgebildeter Life Kinetik Mannschaftstrainer im Rahmen des unter § 11 festgelegten Einsatzbereiches unentgeltlich mit Übungen aus dem Life Kinetik-Programm zu trainieren, soweit sich die in § 11 bezeichneten Mannschaften in einem sportlichen Wettbewerb befinden.

(4) Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Aus-, Weiter- und Fortbildungen mit Life Kinetik-Inhalten zu halten.

(5) Der Lizenznehmer darf Life Kinetik-Trainingsübungen ausschließlich bei solchen Mannschaften durchführen, die in § 11 aufgeführt sind – darüber hinaus darf der Lizenznehmer keine anderen Mannschaften mit Life Kinetik-Übungen trainieren oder gar außerhalb des vereinbarten Sportvereines Life Kinetik-Übungen anbieten. Insofern ist § 1 (3) und (4) abschließend; im Übrigen wird auf § 1 (6) verwiesen.

(6) Will der Lizenznehmer auch in „anderen Bereichen“ tätig werden, d.h. auch andere Mannschaften als in § 11 festgelegt mit Life Kinetik-Übungen trainieren, besteht die Möglichkeit, die Ausbildung zum freien Life Kinetik-Trainer zu absolvieren. Diesbezüglich wird auf § 4 (3) verwiesen.

§ 2 Lizenz

(1) Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer das Recht auf Nutzung der unter § 1 (1) genannten Marken ein.

(2) Dem Lizenznehmer wird das Recht eingeräumt, auf der Webseite und in anderen Veröffentlichungen des in § 11 genannten Vereines auf die Nutzung des Life Kinetik Trainings in den einzelnen Mannschaften hinzuweisen. Dafür stellt der Lizenzgeber gerne auf Anfrage das Logo und Pressebilder zur Verfügung.

§ 3 Lizenzübertragung

Die Übertragung der Lizenz auf Dritte ist ausgeschlossen.

§ 4 Lizenzgebühr

(1) Der Lizenznehmer zahlt an den Lizenzgeber eine einmalige Lizenzgebühr für die Mannschaftstrainerlizenz in Höhe von EUR 1.000,00 zzgl. 7% Umsatzsteuer, insgesamt mithin EUR 1.070,00 brutto. Die Kosten für die Trainerausbildung sind hierin nicht inkludiert (vgl. dazu § 4 (2)).

Der Lizenzgeber stellt dem Lizenznehmer das Urheberrecht an den Life Kinetik Übungen zur Nutzung und zur öffentlichen Aufführung in Präsentationen durch diesen Lizenzvertrag zur Verfügung.

(2) Der Lizenznehmer ist verpflichtet beim Lizenzgeber eine 4-tägige Trainerausbildung zu absolvieren. Die Kosten hierfür betragen derzeit EUR 521,01 zzgl. 19% Umsatzsteuer, insgesamt mithin EUR 620,00 brutto.

(3) Sollte der Lizenznehmer auch die Ausbildung zum freien Life Kinetik-Trainer erwerben wollen, ist hierfür die Teilnahme am 5. Ausbildungstag erforderlich. Die Kosten für diesen Tag betragen EUR 130,25 zzgl. 19% Umsatzsteuer, insgesamt mithin EUR 155,00 brutto. Die Kosten für die verbilligte Zusatzlizenz zum freien Life Kinetik-Trainer betragen EUR 500,00 zzgl. 7% Umsatzsteuer, insgesamt mithin EUR 535,00 brutto. Die Rechte für die Zusatzlizenz zum freien Life Kinetik Trainer sind in einem gesonderten Lizenzvertrag geregelt.

(4) Die vom Lizenznehmer zu zahlende Lizenzgebühr und Gebühr für die Trainerausbildung ist vor Beginn der Ausbildung zur Zahlung fällig, spätestens 14 Tage vor dem ersten Trainingstag (maßgeblich: Geldeingang auf dem Konto des Lizenzgebers).

§ 5 Fortbildungsverpflichtung

(1) Um den gleichen Qualitätsstandard für alle Life Kinetik–(Mannschafts-)Trainer zu sichern, verpflichtet sich der Lizenznehmer, alle zwei Jahre eine zweitägige Trainerfortbildung bei dem Lizenzgeber zu absolvieren. Dem Lizenznehmer ist hierbei bewusst, dass die Fortbildungsveranstaltungen kostenpflichtig sind. Die Kosten für die Fortbildung orientieren sich an den Kosten für die Trainerausbildung, sodass die zweitägige Fortbildungsveranstaltung derzeit zu einem Preis von EUR 260,50 zzgl. 19% Umsatzsteuer, mithin EUR 310,00 brutto, angeboten wird. Nicht inkludiert sind hierbei eventuell gesondert anfallende Material- und Verpflegungs- bzw. Unterbringungskosten. Letztere werden vom Lizenznehmer getragen.

(2) Die Verpflichtung zur Fortbildung beginnt am 01.01. des Jahres, das auf das Jahr der Beendigung der Trainerausbildung folgt.

(3) Wird die Fortbildung nicht rechtzeitig durchgeführt, erlischt die Lizenz.

(4) Eine verpflichtende Fortbildung wird nur angesetzt, wenn es Veränderungen gibt, die von solcher Bedeutung sind, dass ohne dieser Fortbildung der Qualitätsstandard von Life Kinetik nicht mehr gegeben wäre. Ab der ersten Einladung zu dieser Fortbildung hat der Lizenznehmer 24 Monate Zeit, um an dieser Fortbildung teilzunehmen.

(5) Solange keine Einladung zur verpflichtenden Fortbildung an den Trainer ergeht, verlängert sich der Lizenzvertrag automatisch weiter.

§ 6 Vertragsdauer

(1) Der Vertrag tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien die Unterzeichnung vollzogen haben.

(2) Der Vertrag endet mit Ablauf von 4 Jahren nach Inkrafttreten desselben. Eine zeitliche Befristung des Lizenzvertrages ist notwendig, um dem stetigen Wachstum von Life Kinetik Rechnung tragen und auf eventuell sich verändernde Marktsituationen reagieren zu können.

(3) Aus vorgenannten Gründen ist der Lizenzgeber nach Ablauf der Vertragslaufzeit berechtigt, den Vertragsinhalt den dann vorliegenden wirtschaftlichen und tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.

(4) Dem Lizenznehmer wird nach dem Ende der Vertragslaufzeit eine Option auf eine - auch mehrmals mögliche - 4-jährige Verlängerung dieses Vertrages eingeräumt, sofern er dem etwaig geänderten Vertragsinhalt zugestimmt hat.

(5) Sollte dem geänderten Vertragsinhalt nicht binnen 14 Tagen nach Zugang der Vertragsänderung widersprochen werden, gilt die Zustimmung als erteilt. Der Lizenzgeber verpflichtet sich, mit Zugang des geänderten Vertragstextes nochmals gesondert auf die Bedeutung und rechtliche Konsequenz des Schweigens hinzuweisen.

(6) Eine **erneute Lizenzgebühr** wird bei einer Vertragsverlängerung **nicht fällig**.

(7) Der Vertrag kann von dem Lizenznehmer mit einer Frist von zwei Monaten zum Quartalsende ordentlich, d. h. ohne Angabe von Gründen, gekündigt werden. Im Falle der ordentlichen Kündigung durch den Lizenznehmer besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Lizenzgebühr.

(8) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Eine außerordentliche Kündigung dieses Vertrages ist nur dann möglich, wenn eine Partei so schwerwiegend gegen ihre Pflichten aus diesem Vertrag verstößt, dass der anderen Partei die Fortsetzung dieses Vertrages nicht mehr zumutbar ist. Die außerordentliche Kündigung erfolgt in der Regel fristlos.

§ 7 Umgang mit Arbeitsmaterialien

(1) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, alle ihm vom Lizenzgeber zur Verfügung gestellten Arbeitsunterlagen (insb. das Ausbildungsskript) – sei es in Papierform oder digital – vertraulich zu behandeln und ordnungsgemäß sowie vor dem Zugriff Dritter gesichert zu verwahren.

(2) Sämtliche Arbeitsunterlagen des Lizenzgebers – sei es in Papierform oder digital – dürfen nicht (auch nicht auszugsweise) ohne schriftliche Einwilligung des Lizenzgebers vervielfältigt, reproduziert oder auf andere Weise veröffentlicht werden.

(3) Eine Weitergabe der dem Lizenznehmer vom Lizenzgeber zur Verfügung gestellten Arbeitsunterlagen – sei es in Papierform oder digital – durch den Lizenznehmer an Dritte ist vollumfänglich ausgeschlossen, es sei denn, der Lizenzgeber hat seine schriftliche Einwilligung dazu erteilt.

§ 8 Vertragsstrafe

(1) Der Lizenznehmer verpflichtet sich sowohl hinsichtlich der Verwendung der Marke als auch hinsichtlich der Ausgestaltung des Life Kinetik-Trainings an die Vorgaben des Lizenzgebers zu halten.

(2) Der Lizenznehmer verpflichtet sich bereits jetzt für jeden schuldhaften Verstoß zur Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe an den Lizenzgeber, deren Höhe von dem Lizenzgeber nach billigem Ermessen bestimmt wird und im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft werden kann.

§ 9 Haftung und Gewährleistung

Sollte der Lizenzgeber aufgrund von Leistungen, die vom Lizenznehmer erbracht wurden, in Haftung genommen werden, so verpflichtet sich der Lizenznehmer bereits jetzt gegenüber dem Lizenzgeber, diesen von der Haftung freizustellen.

§ 10 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Auf vorliegenden Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.

(2) Erfüllungsort ist der Sitz der Cinderella GmbH.

(3) Für den Fall von Streitigkeiten werden die Parteien versuchen, dieselben gütlich beizulegen. Sollte eine gütliche Einigung nicht gelingen wird für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung die Zuständigkeit des Landgerichts München II ausschließlich vereinbart.

§ 11 Vereinbarte Einsatzbereiche für den Life Kinetik Mannschaftstrainer

Der Lizenznehmer trainiert in folgendem Verein: nachfolgende Mannschaften:
Der Lizenznehmer trainiert in folgendem Verein: nachfolgende Mannschaften:

Der Lizenzgeber weist nochmalig darauf hin, dass dem Lizenznehmer die Durchführung der Life Kinetik-Übungen **ausschließlich** in vorgenanntem Verein und dabei auch nur für vorgenannte Mannschaften gestattet ist.

§ 12 Sonstiges

(1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen bzw. Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform gemäß § 126 Abs. 2 BGB. Das gilt auch für diese Klausel.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Vertragslücke.

Ort, Datum

Ebenhausen, _____

Lizenznehmer

Lizenzgeber